

Kurzfristige Minijobs

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen.

Bei der kurzfristigen Beschäftigung beträgt der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres höchstens **3 Monate** oder **insgesamt 70 Tage**. Der Job wird nur gelegentlich ausgeübt. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle.

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere kurzfristige Beschäftigungen zu haben.

Wichtig: Alle Zeiten werden zusammengerechnet. Mit allen kurzfristigen Beschäftigungen dürfen in einem Kalenderjahr die drei Monate oder 70 Arbeitstage nicht überschritten werden.

Zu Beginn der Beschäftigung ist es Aufgabe des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin, eine sogenannte **versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung** vorzunehmen.

Die kurzfristige Beschäftigung ist automatisch **nicht berufsmäßig** (ist nicht die Haupteinnahmequelle einer Person), wenn die Minijobkräfte:

- eine Hauptbeschäftigung haben,
- einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen,
- gerade ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr machen,

- sich im Bundesfreiwilligendienst befinden oder
- Vorruhestandsgeld beziehen.

Ein typisches Beispiel für kurzfristige Beschäftigung ist die Aushilfe in der Landwirtschaft – zum Beispiel Erntehelfende.

Rentenversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind nicht rentenversicherungspflichtig.

Kranken- und Pflegeversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind in der Krankenversicherung versicherungs- und beitragsfrei – unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Minijob Pflicht – sowohl bei Minijobs mit Verdienstgrenze als auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine Arbeitslosenversicherung im Minijob und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld.

Urlaub

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung haben Minijobkräfte einen Anspruch auf Erholungsurlaub wie vollzeitbeschäftigte Personen. Entscheidend ist nicht wie viele Stunden gearbeitet wird, sondern an wie vielen Tagen.

Abgaben und Steuern

Die Abgaben bei kurzfristigen Beschäftigungen zahlen die Arbeitgebende. Die Minijobkräfte selbst zahlen keine Beiträge.

Kurzfristige Beschäftigungen können auf zwei Arten versteuert werden: mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent oder nach der individuellen Lohnsteuerklasse der Minijobkräften.

Grenzgänger_innen

Wichtig: Sind Minijobkräfte in ihrem Herkunftsland nicht sozialversichert, dann gilt für sie das deutsche Recht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Sind sie in ihrem Herkunftsland sozialversichert, erhalten sie, bevor der Minijob beginnt, die Entsendebescheinigung A1. In so einem Fall gilt

das entsprechende ausländische Recht.

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite:
www.minijob-zentrale.de

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Beratung ist kostenfrei. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

